

Thema:

Erlass der Inventurrichtlinie gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO

Fragestellung:

Hinsichtlich der Inventurrichtlinie gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO sind folgende Fragen aufgekomen:

- (1) Muss die Inventurrichtlinie vom Gemeinderat beschlossen werden?
- (2) Reicht es aus, dass nur eine Inventurrichtlinie für die Verbandsgemeinde XXX aufgestellt wird oder muss für jede Ortsgemeinde und Zweckverband eine eigene Inventurrichtlinie aufgestellt werden?

Antwort:

1. Die Inventurrichtlinie wird ohne Beschluss des Gemeinderates von der Buergermeisterin oder dem Buergermeister erlassen.
2. Die Inventurrichtlinie wird von der Buergermeisterin oder dem Buergermeister erlassen, deren oder dessen Gemeinde die Inventur durchführt. Führt die Verbandsgemeinde die Inventur für Ortsgemeinden und Zweckverbände durch, so gilt die Inventurrichtlinie auch für diese.
